



Kinderschutz zwischen den Systemen

Herausforderungen für interprofessionelles Handeln

Vortrag auf dem
Jubiläumsfachtag
„10 Jahre KoKi in Bayern“
am 16.10.2019
in
Hof

Prof. Dr. Reinhold Schone

Organisation und Management in der Sozialen Arbeit

Gliederung

- 1. Kinderschutz – ein schwieriger Begriff**
- 2. Frühe Hilfen und Schutzauftrag – eine analytische Differenzierung**
 - Kinderschutz als Frühe Hilfe
 - Kinderschutz als Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- 3. Herausforderungen interprofessioneller Kooperation**
 - Definition von Kooperation und Vernetzung
 - Interorganisatorische und interdisziplinäre Probleme
 - Bedingungen gelingender Zusammenarbeit
- 4. Fazit**

Kinderschutz – Was ist gemeint?

„Kinderschutz stellt, weit gefasst, die gesellschaftliche Bemühung und Bewegung dar, Kinder vor Verhältnissen und Maßnahmen zu schützen, die dazu führen, dass das Recht der Kinder auf ein menschenwürdiges Leben, freie Entfaltung der Persönlichkeit und wirkliche Förderung beschnitten wird.“ (Kreft/Mielenz (Hg.) (2005): Wörterbuch Soziale Arbeit (Reinhart Wolff), S. 510)

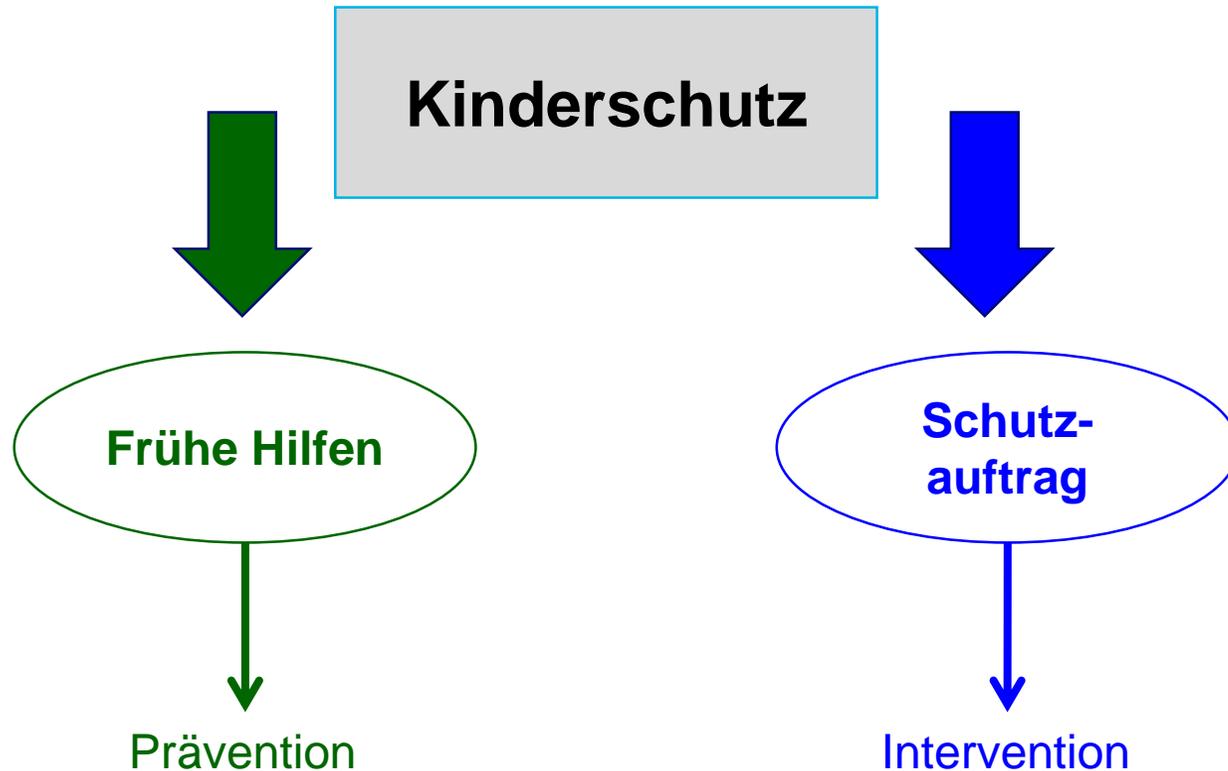
„Kinderschutz ist ein Sammelbegriff für ... Maßnahmen von staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen, die dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen des Kindeswohls dienen sollen. (...) Die Rechtsprechung des BGH versteht darunter eine gegenwärtige und zwar in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“ (Deutscher Verein (Hg.)(2017): Fachlexikon Soziale Arbeit (Réka Fazekas), S. 490)

Kinderschutz ...

... ist einerseits Oberbegriff für alle Aktivitäten der Gesellschaft, die darauf ausgerichtet sind, Kindern und Jugendlichen ein geschütztes Aufwachsen zu ermöglichen (breites Verständnis)

... ist andererseits ein spezieller Begriff für die Aufgabe der Abwendung unmittelbarer Gefahren für Kinder und Jugendliche (enges Verständnis)

Kinderschutz im weiten Verständnis des BKiSchG



„Das BKiSchG geht von einem weiten Verständnis von Kinderschutz sowohl im Hinblick auf seine Akteure als auch auf seine Instrumente aus (...)
In beiden Bereichen – **Prävention und Intervention** – intendiert das BKiSchG eine Stärkung der Jugendhilfe und ihrer Fachkräfte.“
(Bericht der Bundesregierung 2016, S. 2)

Evaluationsbericht der Bundesregierung:

Steht zu Beginn noch, dass das Gesetz von „einem **weiten Verständnis** von Kinderschutz“ ausgeht, und sich an alle Akteure richtet, „deren Handlungsauftrag Wirkungen für den **präventiven und intervenierenden Schutz** von Kindern und Jugendlichen entfalten“ (S.2)

So wird die Begrifflichkeit später im Text wieder auf das alte „enge“ Verständnis zurückgesetzt. Es ist die Rede von:

„Integrierten Netzwerken, die **sowohl** für Kinderschutz **als auch** für Frühe Hilfen zuständig sind“ (S.33)

„getrennten Netzwerken, die **entweder** für Kinderschutz **oder** für Frühe Hilfen zuständig sind“ (S. 33)



Der Versuch der gesetzlichen Normierung einer weiten Auslegung des Begriffs „Kinderschutz“ funktioniert (bislang?) nicht!

Zusammengefasst:

„Die Erosion der Begrifflichkeit „Kinderschutz“ macht sie zu einer nichtssagenden Universalformel für (fast) beliebige Inhalte oder – wenn man so will – zu einer Leerformel, die man mit den unterschiedlichsten Bedeutungen füllen kann. Dies begründet zwar einerseits die anhaltende Konjunktur dieses Begriffs in der Fachdiskussion und sichert ihm öffentliche Aufmerksamkeit, macht es andererseits aber aufgrund seiner beliebig changierenden Bedeutungszuschreibung nahezu unmöglich, damit eindeutige fachliche Positionen zu begründen und zu untermauern.“ (Schone 2018, S. 42)



Die Forderung nach interprofessionellem Handeln im Kinderschutz richtet sich auf einen Gegenstand, der weder interdisziplinär noch innerhalb der einzelnen Disziplinen eindeutig definiert ist!

Gliederung

1. Kinderschutz – ein schwieriger Begriff

2. Frühe Hilfen und Schutzauftrag – eine analytische Differenzierung

- **Kinderschutz als Frühe Hilfe**
- **Kinderschutz als Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

3. Herausforderungen interprofessioneller Kooperation

- **Definition von Kooperation und Vernetzung**
- **Interorganisatorische und interdisziplinäre Probleme**
- **Bedingungen gelingender Zusammenarbeit**

4. Fazit

„Frühe Hilfen ...

- basieren vor allem auf multiprofessioneller Kooperation
- eine enge Vernetzung und Kooperation von Institutionen und Angeboten
- bilden lokale und regionale Unterstützungssysteme mit koordinierten Hilfsangeboten für Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren mit einem Altersschwerpunkt der 0 bis 3-Jährigen
- zielen darauf ab, Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern in Familie und Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig zu verbessern.
- tragen damit maßgeblich zum gesunden Aufwachsen von Kindern bei und sichern deren Recht auf Schutz Förderung und Teilhabe.“

(Nationales Zentrum Frühe Hilfen – Begriffsbestimmung 2009)

- **Hier steht nicht die Verhütung defizitärer Zukunft, sondern die Gestaltung positiver Zukunft im Zentrum!**

Frühe Hilfen sind ALLE Angebote für ALLE Eltern und Kinder vor, während und nach der Geburt (bis 3 Jahre)



Information

z.B. Baby-Wellcome-Besuche, Infobroschüren, Elternbriefe

Beratung

z.B. Mütterberatung, Schwangerenberatung, Erziehungsberatung, materielle Beratung, medizinische Beratung

Begleitung

z.B. Geburtsvorbereitungskurse, Café Kinderwagen, Familienbildung, Babyturnen, Hebammen, KITAS

Vorsorge

z.B. U-Untersuchungen, Frühförderung, medizinische Versorgung für Mutter und Kind, Hebammen

Materielle Hilfe

z.B. Hartz IV-Beratung/Bewilligung, Kleiderbörsen, „Tafeln“

„In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz (...) aufgebaut und weiterentwickelt ...“ (§ 3 Abs. 1 KKG)

Genannt werden in § 3 Abs. 2 KKG:

- Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe,
- Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen,
- Gesundheitsämter,
- Sozialämter,
- Gemeinsame Servicestellen,
- Schulen,
- Polizei- und Ordnungsbehörden,
- Agenturen für Arbeit,
- Krankenhäuser,
- Sozialpädiatrische Zentren,
- Frühförderstellen,
- Beratungsstellen für soziale Problemlagen,
- Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
- Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten,
- Familiengerichte und
- Angehörige der Heilberufe

„Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden.“ (§ 3 Abs. 4 KKG)

Haller Kreisblatt

Borgholzhausener Zeitung • Haller Anzeiger • Steinhagener Zeitung • Vermolder Zeitung • Werthersche Zeitung

Freitag, 3. Februar 2017 – 1,80 EUR

Viele Schwangere in OWL finden keine Hebamme

Unterversorgung: Die wirtschaftliche Not hat Geburtshelferinnen aufgeben lassen. Nun hat jede dritte Frau aus Bielefeld und dem Kreis Gütersloh keine Hilfe am Wochenbett

Von Anneke Quasdorf

■ **Bielefeld.** Jede dritte Frau aus Bielefeld und dem Kreis Gütersloh hat im vergangenen Jahr im Wochenbett keine Hebamme an ihrer Seite gehabt. Damit ist es da, das Szenario, mit dem Hebammenverbände seit Jahren drohen: Es gibt in OWL nicht mehr genug Hebammen, um Frauen vor, während und nach der Geburt zu versorgen.

1.087 Anfragen hatte die Hebammenzentrale für den Kreis Gütersloh und Bielefeld 2016 für eine Wochenbettbetreuung. 391 Absagen musste sie erteilen. Ein Drittel der Frauen konnten also keine Unterstützung für die Zeit nach der Geburt bekommen. Zum Vergleich: 2014 waren es 111 Absagen bei 838 Anfragen. 2012 waren es 50 Absagen bei 715 Anfragen.

„Das ist gravierend“, sagt Hebamme Birgit Harting. Zum einen, weil die Hebammen-

zentrale schon der Rettungsanker ist. Sie vermittelt Frauen an Hebammen, die noch Kapazitäten haben. Zum anderen, weil die Zahlen nur Anfragen für das Wochenbett wiedergeben. „Geburtsvorbereitungs- oder Rückbildungskurse können wir gar nicht mehr vermitteln. Wir kriegen keine Angaben mehr von den Hebammen, weil das, was angeboten wird, ratzfatz direkt bei ihnen ausgebuht ist.“

Auch aus anderen Kreisen melden Hebammen gravie-

rende Unterversorgungen der Frauen. Sie ist aber nirgendwo so genau statistisch erfasst wie in Bielefeld und im Kreis Gütersloh, weil die anderen Kreise keine Hebammenzentralen haben. Trotzdem spiegelt sich der Mangel in der alltäglichen Arbeit genauso deutlich wieder: „Ich bekomme jeden Tag fünf oder sechs Anfragen von Frauen, denen ich absagen muss. Jeden Tag“, sagt Daniela Wandel, Vorsitzende des Hebammen-Kreisverbandes Minden-Lübbecke.

„Bei meinen Kolleginnen sieht es nicht anders aus.“

Barbara Blomeier, Vorsitzende des Landesverbandes der Hebammen in NRW, sagt: „Was jetzt passiert, ist das, wovor wir seit Jahren warnen.“ Geringe Verdienste, hohe Haftpflichtprämien und überlange Arbeitszeiten sorgten dafür, dass sich immer mehr Geburtshelferinnen aus dem Beruf zurückziehen.

Was es für Mutter und Kind bedeutet, keine Hebammenhilfe zu haben, mögen sich Fachleute und Frauen, die schon ein Baby bekommen haben, nicht ausmalen. Denn was Hebammen leisten, ist kein Wellness-Luxus, sondern zwingend notwendige, von der gesetzlichen Krankenkasse gezahlte medizinische Kontrolle: Bildet sich die Gebärmutter gut zurück, nimmt das Kind genug zu, gibt es unentdeckte Gesundheitsprobleme?

➤ **Kommentar,**
Zwischen Weser und Rhein

Teure Versicherung



Betreuung: Hebammen leisten wichtige Arbeit. FOTO: DPA

- ◆ Die Haftpflichtversicherung für Hebammen kostet 6.274,32 Euro jährlich.
- ◆ Die Krankenkassen erstatten 4.340,03 Euro – allerdings nur unter engen Voraussetzungen.
- ◆ Der Hebammenverband klagt gegen die Regelung.

KOMMENTARE

Anneke Quasdorf

Mutterseelenallein

Hebammenmangel in OWL



Auf der Homepage des Hebammenverbandes heißt es: „Immer mehr Fälle von geburts-hilflicher Unterversorgung in Deutschland.“ Ich bin so ein Fall. Zwölf Stunden lag ich allein im Kreißsaal. Das heißt, ganz allein war ich nicht. Da waren noch der Bauch und die Schmerzen und die Angst. Und ab und an eine Hebamme – wenn ich in meiner Verzweiflung nach ihr klingelte.

Am Ende ging es meiner Tochter und mir gut. Wir hatten alles bekommen, was es dazu brauchte – Hygiene, Schmerzmittel, PDA und einen Notkaiserschnitt. Trotzdem waren wir unversorgt. Denn wir hatten nichts von dem, was es braucht, um das zu schaffen, was Hebammen ein Geburtserlebnis nennen: Beistand, Zeit, Ratschläge, Anleitung und Fürsorge.

Eine Beleghebamme, die mich in Schwangerschaft und zur Geburt begleitete, konnte ich Monate zuvor in Bielefeld nicht mehr finden. Und meinen Mann, der mehr als willig zum Spenden von Fürsorge angetreten war, hatte das Klinikpersonal nach Hause befohlen. Für ihn war kein Platz in dem Vierbettzimmer mit dreileeren Notfall-Betten. Man würde ihn anrufen, wenn es wirklich losginge.

Mein Fall ist einer, wie es ihn vermutlich tausendfach im Jahr in Deutschland gibt. Er ist

die logische Konsequenz daraus, was passiert, wenn etwas so Ursprüngliches und Emotionales wie Schwangerschaft und Geburt in die kalkulierenden Mühlen

von Wirtschaft und Rentabilität gerät.

Die Lösung für das Dilemma ist einfach: mehr Geld für Hebammenleistungen. Nur so lässt sich der Hebammenberuf retten. Klingt einfach. Der Haken: Es müsste schnell gehen. Wie aussichtsreich das ist, zeigt die Stellungnahme des Gesundheitsministeriums NRW auf eine Anfrage zum Thema. Dort beschäftigt man sich in den kommenden drei Jahren an einem extra eingerichteten runden Tisch damit, wie man die Versorgung durch Hebammen in NRW überhaupt ermitteln könnte. Da hat man keine Fragen mehr. Und auch keine Zuversicht.

Die Hebamme ist einer der ältesten Frauenberufe. Immer schon haben seine Vertreterinnen schwere Schlachten schlagen müssen. Im Mittelalter gegen die Kirche, in der Neuzeit gegen die akademische Medizin. Der Gegner des 21. Jahrhunderts heißt Versicherungsbranche. Und es sieht ganz so aus, als ob die Geburtshelferinnen dieses Mal verlieren.

anneke.quasdorf@
ihr-kommentar.de

Titelseite,

Zwischen Weser und Rhein

Zusammenfassung:

Auftrag zur Gewährleistung von Frühen Hilfen – ein Überblick

Zielsetzung	<ul style="list-style-type: none"> ➔ Erhalt bzw. Eröffnung positiver Entwicklungsmöglichkeiten und Teilhabechancen von Kindern ➔ Unterstützung von Eltern mit spezifischen Belastungen
Adressat*innen	➔ Alle Familien mit Kindern, insbesondere aber Familien mit Säuglingen und Kleinkindern
Risikobegriff	➔ Belastende Lebenslagen (z.B. Krankheit, Sucht, Armut) als theoriebasierte Risikozuschreibung für mögliche defizitäre Entwicklungen von Kindern
Handlungs- auslöser	<ul style="list-style-type: none"> ➔ Geburt eines Kindes ➔ Beratungsbedarf von Eltern
Handlungs- zeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> ➔ Während der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren ➔ Bei Unterstützungsbedarfen von Eltern mit kleinen Kindern
Fachlicher Ansatzpunkt	<ul style="list-style-type: none"> ➔ Gewährleistung einer niedrigschwelligen Hilfe-Infrastruktur ➔ Bereitstellung alltagsorientierter Förder- und Beratungsangebote

Gliederung

1. Kinderschutz – ein schwieriger Begriff

2. Frühe Hilfen und Schutzauftrag – eine analytische Differenzierung

- Kinderschutz als Frühe Hilfe
- **Kinderschutz als Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

3. Herausforderungen interprofessioneller Kooperation

- Definition von Kooperation und Vernetzung
- Interorganisatorische und interdisziplinäre Probleme
- Bedingungen gelingender Zusammenarbeit

4. Fazit

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung basiert auf ..

Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz;

§ 1 Abs. 2 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII);

§ 1 Abs. 2 Gesetz über Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG):

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über Ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

§ 1666 Abs. 1 BGB

„Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern

- nicht gewillt oder**
- nicht in der Lage,**

die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“

Definition von Gefährdung

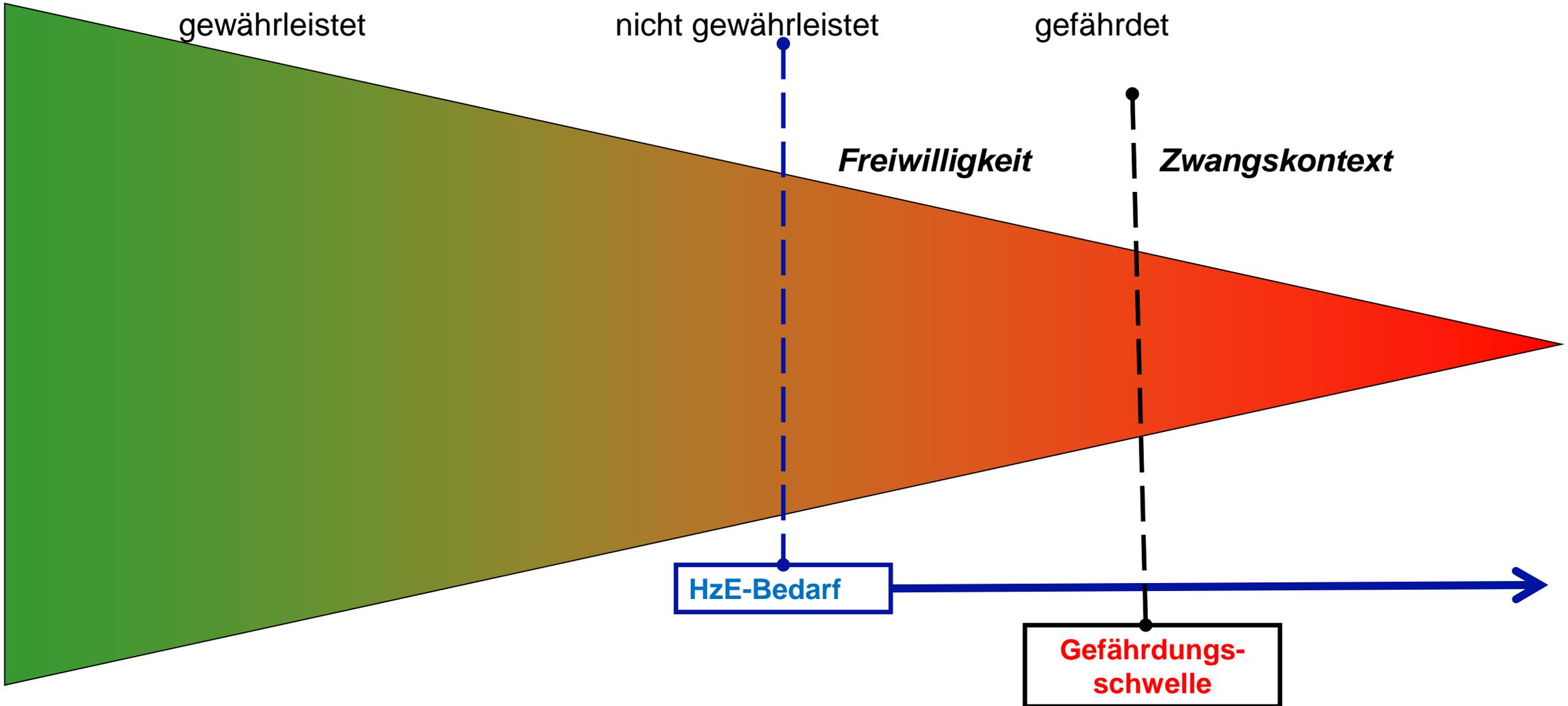
Die Rechtsprechung versteht unter Gefährdung „eine gegenwärtig in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen läßt“ (BGH FamRZ 1956, S. 350 = NJW 1956, S. 1434)

Das bedeutet:

Nicht die beobachteten Sachverhalte sind eine Kindeswohlgefährdung, sondern ihre Interpretation hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit zukünftiger (weiterer) Schädigungen.

„Kindeswohlgefährdung“ ist damit ein rechtliches und normatives Konstrukt – eine Hypothese!!

Das Wohl des Kindes ist ...



Die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung geschieht aufgrund einer fachlichen (und rechtlichen) Bewertung von Lebenslagen hinsichtlich

- der **möglicher Schädigungen**, die die Kinder in ihrer weiteren Entwicklung aufgrund dieser Lebensumstände erfahren können;
- der **Erheblichkeit** der Gefährdungsmomente (Intensität, Häufigkeit und Dauer des schädigenden Einflusses) bzw. der Erheblichkeit des erwarteten Schadens;
- des Grades der **Wahrscheinlichkeit (Prognose)** eines Schadenseintritts (Es geht um die Beurteilung zukünftiger Einflüsse, vor denen das Kind zu schützen ist);
- der **Fähigkeit der Eltern(teile)**, die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen;
- der **Bereitschaft der Eltern(teile)**, die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Zusammenfassung:

Auftrag zur Gewährleistung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung– ein Überblick



Zielsetzung	<ul style="list-style-type: none">→ Schutz von Minderjährigen vor Gefahren für ihr Wohl (erheblichen Schädigungen)→ Abwehr konkret identifizierbarer Gefährdungen→ Beendigung von Vernachlässigung und Misshandlung
Adressat*innen	<ul style="list-style-type: none">→ Eltern, die den Schutz ihrer Kinder nicht sicherstellen können→ Kinder und Jugendliche, deren Schutz vor Gefahr durch die Eltern nicht sichergestellt ist
Risikobegriff	<ul style="list-style-type: none">→ Gewichtige Anhaltspunkte für eine gegenwärtige Gefahr einer konkreten, erheblichen Schädigung des Kindes,→ Grundlage: Ereignisbasierte Risiko- und Gefahrenabschätzung
Handlungsauslöser	<ul style="list-style-type: none">→ „gewichtige Anhaltspunkte“ (§ 8a SGB VIII) für eine Kindeswohlgefährdung
Handlungszeitpunkt	<ul style="list-style-type: none">→ bei Erreichen oder Überschreitung der Gefährdungsschwelle→ bei Verweigerung von Hilfen
Fachlicher Ansatzpunkt	<ul style="list-style-type: none">→ Sicherung von geeigneten Interventionsstrukturen (Inobhutnahme, Vormundschaften) im Gefährdungsfall

Gliederung

1. **Kinderschutz – ein schwieriger Begriff**
2. **Frühe Hilfen und Schutzauftrag – eine analytische Differenzierung**
 - **Kinderschutz als Frühe Hilfe**
 - **Kinderschutz als Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**
3. **Herausforderungen interprofessioneller Kooperation**
 - **Definition von Kooperation und Vernetzung**
 - **Interorganisatorische und interdisziplinäre Probleme**
 - **Bedingungen gelingender Zusammenarbeit**
4. **Fazit**

Kooperation ...

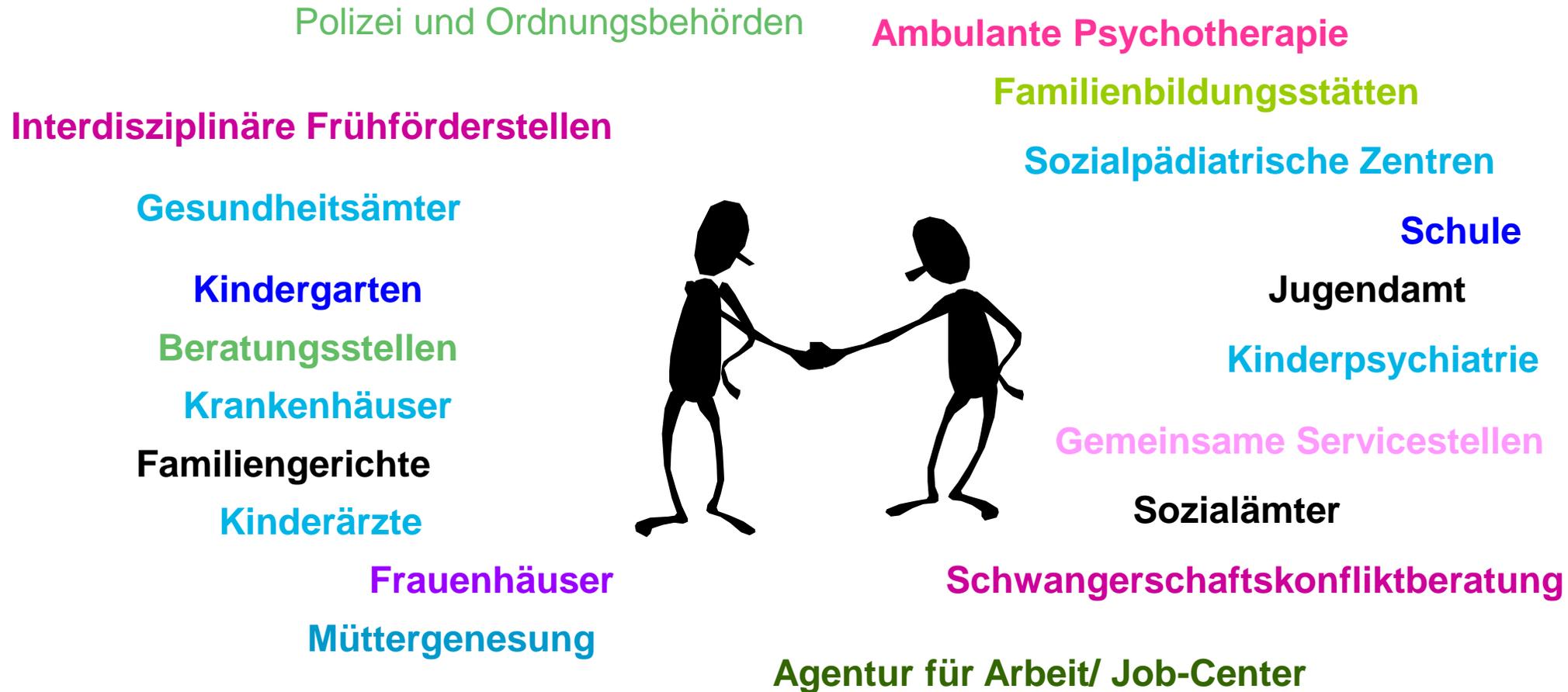


Jugendamt

Kooperation ... eine schwere ...



Kooperation ... eine schwere ... aber erfolgsversprechende Angelegenheit



Gliederung

1. **Kinderschutz – ein schwieriger Begriff**
2. **Frühe Hilfen und Schutzauftrag – eine analytische Differenzierung**
 - **Kinderschutz als Frühe Hilfe**
 - **Kinderschutz als Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**
3. **Herausforderungen interprofessioneller Kooperation**
 - **Definition von Kooperation und Vernetzung**
 - **Interorganisatorische und interdisziplinäre Probleme**
 - **Bedingungen gelingender Zusammenarbeit**
4. **Fazit**

Kooperation, eine Definition

„Kooperation ist...

- **ein Verfahren – also kein inhaltlich definierbarer Handlungsansatz – der intendierten Zusammenarbeit,**
- **bei dem im Hinblick auf geteilte oder sich überschneidende Zielsetzungen**
- **durch Abstimmung der Beteiligten**
- **eine Optimierung von Handlungsabläufen oder**
- **eine Erhöhung der Handlungsfähigkeit bzw. Problemlösungskompetenz angestrebt wird.“**

(van Santen & Seckinger 2003, S. 29)

Kooperation, eine Definition

„Kooperation ...

- wird einerseits als Königsweg zur Effektivitäts- und Effizienzsteigerung gesehen,

andererseits ist Kooperation ...

- eine mit vielen positiven Erwartungen überladene Problemlösungsstrategie, auf die in Politik, Wirtschaft und in der psychosozialen Arbeit gern zurückgegriffen wird, wenn komplexe Aufgaben bearbeitet werden müssen.“

(van Santen, Seckinger 2003; vgl. auch Tenhaken 2012)

Kooperation

- Bezieht sich auf einen Fall oder auf die Lösung eines Problems
- Ist zeitlich begrenzt
- Erfordert eine klare Aufgaben- und Rollenteilung
- Muss verbindlich und zuverlässig sein
- Läuft nach vorher zwischen den Beteiligten ausgehandelten Regeln
- Hat ein vorher zwischen den Beteiligten vereinbartes Ziel

Vernetzung

- Bezieht sich auf gemeinsame Interessen oder Tätigkeitsfelder von Institutionen oder Personen
- Kann regional (Stadtteil, Kreis etc.) oder thematisch strukturiert sein
- Zielt auf den Austausch von Informationen und gegenseitige Unterstützung
- Erleichtert bzw. ermöglicht den Aufbau von Kooperationen für ein bestimmtes Ziel

(nach: Schnurr 2007)

Gliederung

1. **Kinderschutz – ein schwieriger Begriff**
2. **Frühe Hilfen und Schutzauftrag – eine analytische Differenzierung**
 - **Kinderschutz als Frühe Hilfe**
 - **Kinderschutz als Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**
3. **Herausforderungen interprofessioneller Kooperation**
 - **Definition von Kooperation und Vernetzung**
 - **Interorganisatorische und interdisziplinäre Probleme**
 - **Bedingungen gelingender Zusammenarbeit**
4. **Fazit**

Interprofessionelle Kooperation

Die berufliche Verankerung der Fachkräfte in ihren jeweiligen Referenzsystemen (Jugendhilfe, Gesundheitswesen, Sozialhilfe, Schule, Arbeitsverwaltung etc.) stellt durch die jeweilig unterschiedliche/n

- ➔ gesetzlichen Grundlagen des Handelns,
- ➔ Organisatorischen Basisstrukturen,
- ➔ Finanzierungsquellen und -modalitäten,
- ➔ Geschichte,
- ➔ Sprache,
- ➔ gesellschaftlichen Aufträge

dieser Systeme eine in der Diskussion zumeist unterschätzte Barriere der Vernetzung von Handlungsstrategien dar.

Interprofessionelle Kooperation

Kooperationsherausforderungen durch Unterschiede in

- in Aufgaben und Zielen
- in den Handlungsformen
- in den Rahmenbedingungen
- in den Befugnissen
- in den Grundhaltungen

Typische Probleme im Interventionssystem

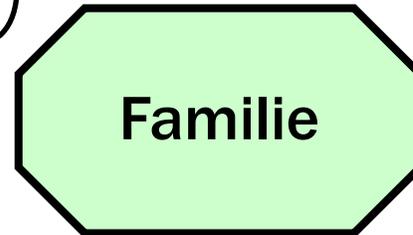
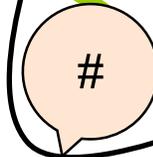
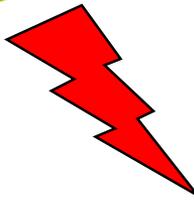
- unklare Schnittstellen
- unproduktive Delegationsketten
- Unkenntnis über andere Institutionen
- Angst und Überforderung der Fachleute
- Prestige- und Machtkonflikte
- ungeklärte Zuständigkeiten
- ...

Schnittstellen der Kooperation in der Prävention

Jugendhilfe

Tageseinrichtungen, Allgemeiner Sozialdienst, Hilfen zur Erziehung, staatliches Wächteramt,

Gesundheitswesen
Ärzte, Therapeuten, Kliniken,
Öffentlicher Gesundheitsdienst,
Frühförderung u.a.



Schule

Betreuung, Erziehung Bildung,
Offene Ganztagschule,
Schulsozialarbeit

Arbeitsverwaltung

Materielle Existenzsicherung,
Fallmanagement (Hartz IV)

Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung



Sonstige Akteure

Politik, Selbsthilfegruppen,
Kirchen, Sportvereine,
Wohlfahrtsverbände,
Stadtverwaltung, etc.

Gliederung

1. **Kinderschutz – ein schwieriger Begriff**
2. **Frühe Hilfen und Schutzauftrag – eine analytische Differenzierung**
 - **Kinderschutz als Frühe Hilfe**
 - **Kinderschutz als Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**
3. **Herausforderungen interprofessioneller Kooperation**
 - **Definition von Kooperation und Vernetzung**
 - **Interorganisatorische und interdisziplinäre Probleme**
 - **Bedingungen gelingender Zusammenarbeit**
4. **Fazit**

Eckpunkte gelingender Kooperation

Mit Kooperation ist in der öffentlichen Diskussion per se ein positiver Handlungsmodus verbunden, der darauf abzielt, vielfältige Kräfte zu bündeln und Synergieeffekte zu fördern.

Vergessen wird dabei dass Kooperation (und dann gar noch Vernetzung!) eben nicht voraussetzungslos ist, sondern stets im Kontext ihrer strukturellen Grenzen systeminternen und systemexternen Besonderheiten sowie spezifischen Rahmenbedingungen zu betrachten ist.

Kooperation als Handlungsmodus hat stets eine **personenbezogene** und eine **organisationsbezogene** Seite

Eckpunkte gelingender Kooperation

Auf der **personenbezogenen** Seite erfordert Kooperation:

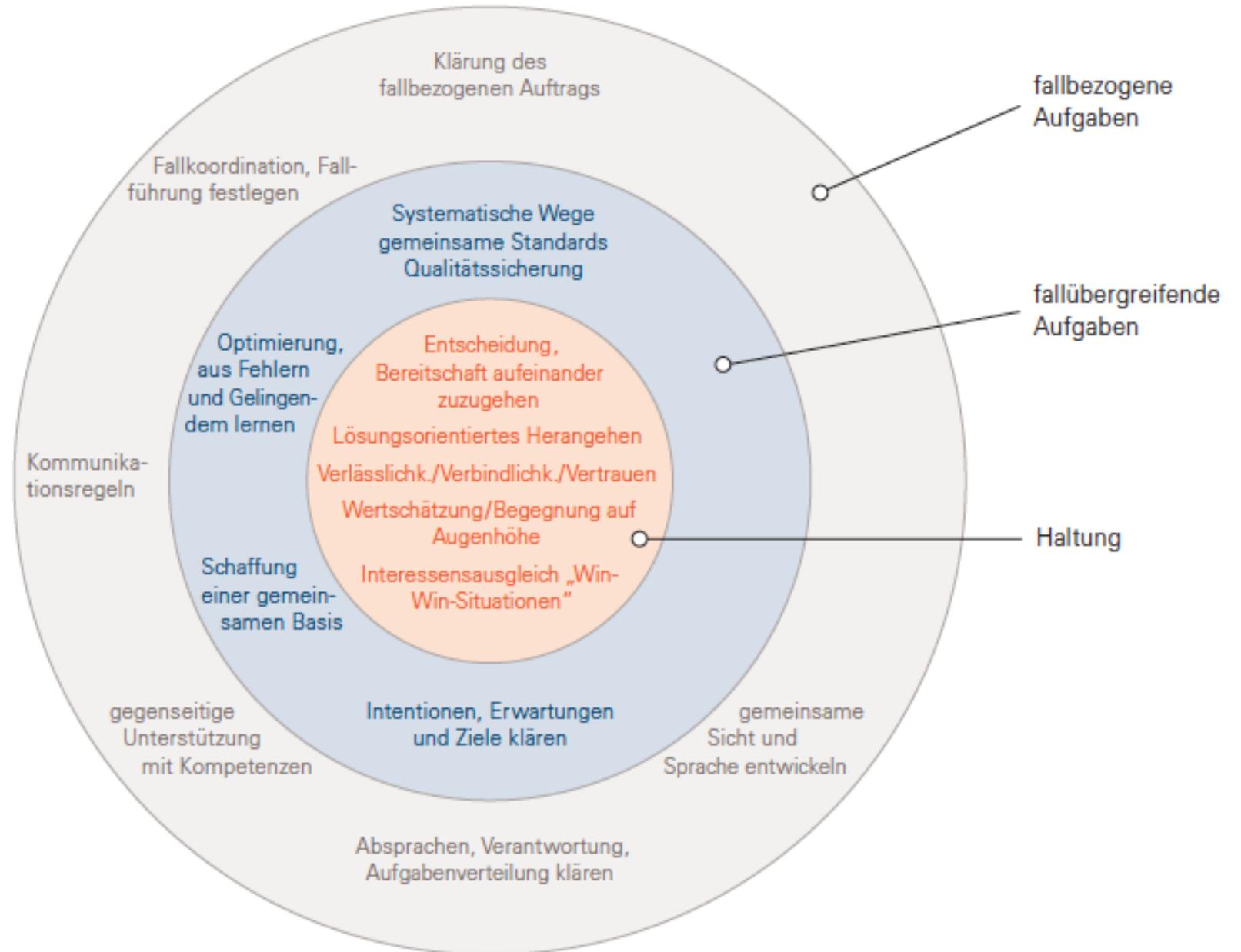
- Transparenz und Klarheit hinsichtlich der eigenen Organisationsaufgaben und Abläufe (des eigenen Referenzsystems)
- Offenheit gegenüber anderen Organisationen (anderer Referenzsysteme)
- Bereitschaft zu lösungsorientierter Kommunikation
- Verlässlichkeit und Verbindlichkeit
- Ausbalanciertes Verhältnis von „Geben und Nehmen“
- Bewusstsein und Bereitschaft zur gemeinsamen Verantwortungsübernahme

Eckpunkte gelingender Kooperation

Von Seiten der **Organisation** erfordert Kooperation:

- Thematisierung und Definition des eigenen Leistungsprofils (hier der eigenen Problemerkennungs- und Problemlösungsmechanismen)
- Institutionelle Verankerung des Kooperationshandelns als Organisationsaufgabe
 - Benennung und Autorisierung von Personen (Mandat)
 - Sicherung interner Informationen und Rückkoppelungen über Kooperationsprozesse und -ergebnisse
 - Zur Verfügung stellen von (Arbeits-)Zeit
- Schaffung von fallunabhängigen Kooperationsanlässen und –formen
- Förderung der Mitarbeit in lokalen und regionalen Gremien
- Verbindliche Umsetzung von Kooperationsergebnissen

Bedingungen gelingender Kooperation



Quelle: NZFH 2011, S. 49

Eckpunkte gelingender Kooperation

Kooperation kann dann im Sinne des Kindeswohls erfolgreich sein, wenn ...

- ✓ alle beteiligten Institutionen ihr Leistungsspektrum wechselseitig transparent machen;
- ✓ jede Institution ihre eigenen Problemerkennungs- und Problemlösungsmechanismen thematisiert und definiert;
- ✓ jede Institution ihre Möglichkeiten zur Unterstützung/zum Schutz des Kindes ausschöpft;
- ✓ die Einschaltung der anderen Institution nicht als Abgabe eigener Verantwortung gesehen wird, sondern als Hinzuziehung weiterer Verantwortung und zusätzlicher Kompetenzen;
- ✓ verbindliche Handlungsschritte zwischen den Institutionen für die Kooperation im Einzelfall konzipiert und verabredet (Kontrakt) werden.

Formen der Zusammenarbeit der verschiedenen Professionen/Disziplinen

Von der Multidisziplinarität:

„**Nebeneinander planen –
Nebeneinander handeln**“

über die Interdisziplinarität:
"**Miteinander planen -
nebeneinander handeln**"

zur Transdisziplinarität:
"**Miteinander planen -
miteinander handeln**".

Nach: Florian Straus: Hilfepläne im interdisziplinären Zusammenhang - Auf dem Weg in eine neue Planungswelt? Exploration und Vergleich von Hilfeplanverfahren aus verschiedenen Anwendungsfeldern, DJI München Eigenverlag 2006

Für gelingende Kooperation gilt es ...

- Verständigung über Begriffe herstellen – Wissen wovon man redet
- Verständigung über Aufgaben herstellen – wissen was der andere tut
- Die Rolle des Jugendamtes/ASD wahrnehmen und stärken
- Fallunabhängige Netzwerke als Grundlage von notwendigen Kooperationen knüpfen und sich über Sichtweisen und Haltungen austauschen
- Die Adressat*innen und deren Beurteilung ihrer Lebenssituation respektieren
- Die Balance zwischen Dienstleistung und Schutzauftrag erhalten
- Fachkräfte durch gemeinsame Weiterbildungen/Übungen qualifizieren
- Infrastruktur für gelingendes Aufwachsen bereitstellen (Jugendhilfeplanung)

Gliederung

- 1. Kinderschutz – ein schwieriger Begriff**
- 2. Frühe Hilfen und Schutzauftrag – eine analytische Differenzierung**
 - Kinderschutz als Frühe Hilfe
 - Kinderschutz als Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- 3. Herausforderungen interprofessioneller Kooperation**
 - Definition von Kooperation und Vernetzung
 - Interorganisatorische und interdisziplinäre Probleme
 - Bedingungen gelingender Zusammenarbeit
- 4. Fazit**

Interprofessionelles Handeln ...

- ... schlägt die Brücke zwischen der jeweiligen Professionalität der Fachkräfte in Jugendhilfe, Gesundheitswesen, Justiz, der materiellen Sicherung etc.
 - beruflüber die Reflexion gemeinsamer ethischer Grundwerte sowie
 - durch stets aktualisiertes Wissen über Fertigkeiten und Fähigkeiten und deren Anwendung im jeweiligen ichten Kontext der relevanten Akteure.
- ... ist eine gemeinsame Aufgabe der Bildungsinstitutionen und der Institutionen der beruflichen Praxis durch gemeinsames Lernen, Lehren und Arbeiten (Es gibt keine Patentrezepte, aber auch keine Ausreden!)
- ... heißt, voneinander, miteinander und übereinander lernen bezüglich eines qualifizierten Einschätzens, Beurteilens, Entscheidens und Handelns in Kinderschutzangelegenheiten
- ... ist unverzichtbar um inhaltlich fachliche (Brücken-) Konzepte „zwischen den Disziplinen“ stetig kreativ (weiter) zu entwickeln, die dem Ziel dienen, gelingendes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen (Frühe Hilfen) und Kinder ggf. wirkungsvoll zu schützen (Schutzauftrag).

Fazit

Das Hilfesystem muss – analog der Komplexität von Problemlagen von Kindern, Jugendlichen und Familien – vielfältig sein, um allen potentiellen Problemdimensionen gerecht werden zu können.

Hierzu ist – trotz aller Hemmnisse – der Aufbau interprofessioneller (möglichst gemeinwesenorientierter) Arbeitsansätze erforderlich.

Es wäre ein Paradoxon, wenn diejenigen, die isolierten und überforderten Familien helfen wollen, selbst nicht in der Lage wären, sich untereinander zu verständigen und ihre eigene Isolation und ggf. Überforderung innerhalb des Hilfesystems wirkungsvoll aufzuheben.

Zu neuen Ufern

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Wenn wir uns von der Vorstellung lösen, es müsste immer so weitergehen wie bisher, dann laden uns plötzlich tausend neue Möglichkeiten zu neuem Leben ein.

Quellen:

- KOMDat Jugendhilfe (November 2017), Heft 2 + 3
- Landschaftsverband Westfalen Lippe (Hrsg.) (2011) : Kinder psychisch kranker Eltern - Wege zur besseren Zusammenarbeit von Kinder- und Jugendhilfe und Psychiatrie, Reihe: Ideen und Konzepte, Heft 50
- Münder, J. (Hrsg.) (2017): Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz, Weinheim u. Basel, Beltz
- Nationales Zentrum Frühe Hilfen (2011): WERKBUCH VERNETZUNG, MODELLPROJEKT GUTER START INS KINDERLEBEN. Chancen und Stolpersteine interdisziplinärer Kooperation und Vernetzung im Bereich Früher Hilfen und im Kinderschutz. 4.Aufl., Köln
- van Santen, E. Seckinger, E. (2003) Kooperation: Mythos und Realität einer Praxis. Eine empirische Studie zur interinstitutionellen Zusammenarbeit am Beispiel der Kinder- und Jugendhilfe. Leske + Budrich, Leverkusen
- Schnurr, J. (2012): Kooperation und Netzwerkarbeit zur Abwendung von Kindeswohlgefährdung, in: Schone, R.; Tenhaken, W. (Hrsg.): Kinderschutz in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe, Weinheim u. Basel, Beltz
- Schone, R. (2018): Kinderschutz als Trendbegriff - Zur Erosion eines Leitbegriffs in der Jugendhilfe. In: Böwer, M./Kotthaus J. (Hrsg.): Praxisbuch Kinderschutz, Weinheim, S. 32-43
- Schone, R.; Tenhaken, W. (Hrsg.) (2015): Kinderschutz in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe, 2., überarb. Auflage, Weinheim u. Basel, Beltz
- Straus, F. (2006): Hilfepläne im interdisziplinären Zusammenhang - Auf dem Weg in eine neue Planungswelt? Exploration und Vergleich von Hilfeplanverfahren aus verschiedenen Anwendungsfeldern, DJI München Eigenverlag
- Tenhaken, W. (2012): Jugendhilfe und Dritte: (interinstitutionelle) Kooperation in der Arbeit des ASD. - In: Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. (Hrsg.): Der Allgemeine Soziale Dienst. Aufgaben, Zielgruppen, Standards. München, Reinhardt 2011, S. 94-111